

§ 9. Für jeden Ort ist vom Stadtrathe, beziehentlich Gemeindevorstande, aller drei Jahre eine Liste über alle Ortseinwohner zu fertigen, welche zu dem Amte eines Geschwornen befähigt sind (Urliste) und nicht nach § 5 unter 1 und 3 und § 6 für immer das Geschwornenamte abgelehnt haben. Diese Liste ist alljährlich bis zur vollständigen Erneuerung zu revidiren und zu ergänzen.

§ 10. Der Stadtrath, beziehentlich Gemeindevorstand, hat dafür zu sorgen, daß die Urliste jedes Jahr im Monate October während vierzehn Tagen zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werde, nachdem er vorher öffentlich bekannt gemacht hat, daß dieß geschehen werde, und daß Diejenigen, welche nach § 5 von dem Geschwornenamte befreit zu werden wünschen, ihre Gesuche, bei deren Verlust, schriftlich in der angegebenen vierzehntägigen Frist einreichen sollen. Ueber das Gesuch entscheidet der Wahlausschuß (§ 13).

Jeder volljährige und selbstständige Ortseinwohner kann innerhalb derselben Frist wegen Uebergang seiner Person, dafern er zu dem Amte eines Geschwornen fähig zu sein behauptet, sowie wegen Uebergang fähiger oder wegen erfolgter Eintragung unfähiger Personen Einspruch erheben. Ueber denselben entscheidet der Stadtrath, beziehentlich Gemeinderath, oder in Gemeinden, welche nicht mehr als 25 ansässige Mitglieder zählen, die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde.

Gegen diese Entscheidung, welche dem Einsprechenden, sowie im Falle einer Abänderung der Liste, auch noch dem hierdurch Betroffenen bekannt zu machen ist, kann von dem Einsprechenden, wie von dem Betheiligten, binnen dreitägiger, von der Bekanntmachung an zu rechnender Frist in einer Eingabe an den Stadtrath, beziehentlich Gemeindevorstand, Recurs ergriffen werden (vergl. noch § 17).

§ 11. Nach Ablauf der im vorigen Paragraphen bestimmten Fristen wird die Urliste nebst den eingereichten Befreiungsgesuchen und Recursen, und zwar in den Landgemeinden und in denjenigen Städten, welche die Landgemeindeordnung angenommen haben, von dem Gemeindevorstande, beziehentlich Bürgermeister, an den Vorstand des Gerichtsamts des Sprengels, in den Städten aber, soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, von dem Vorsitzenden des Stadtraths an den Director des Bezirksgerichts eingeschendet.

Der Vorstand des Gerichtsamts sendet die Urlisten seines Sprengels nebst den Befreiungsgesuchen und Recursen an den Director des Bezirksgerichts ein.

Es ist Sorge zu tragen, daß die sämtlichen Urlisten im Laufe des Monats November an den Director des Bezirksgerichts gelangen.

§ 12. Der Vorsitzende des Stadtraths, sowie der Vorstand des Gerichtsamts hat bei der Einsendung an den Director des betreffenden Bezirksgerichts sein Gutachten, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, über die nach seinem Ermessen zum Geschwornenamte vorzugsweise befähigten Personen beizufügen.